



**KORTHÄUER
& PARTNER**



Friseur-Innung Essen



**Kreishandwerkerschaft
Essen**

VERSTEHEN | BÜNDELN | HANDELN

Aktuelle Informationen zur Corona-Überbrückungshilfe III **- Experten-Fragerunde der Friseur-Innung Essen am 27.01.2021 -**

Korthäuer & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

III. Hagen 30

45127 Essen

Fon: 0201 / 82 14 9 - 0

Fax: 0201 / 82 14 9 - 99

Mail: info@kopawp.de

Home: www.kopawp.de

erstellt von:

Janina Breuckmann

Essen // 27.01.2021

Gliederung

- 1. Ausgangssituation**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Corona-Hilfen auf einen Blick
- 2. Überbrückungshilfen in der Übersicht**
 - 2.1 Überbrückungshilfe II
 - 2.2 NRW Überbrückungshilfe Plus
 - 2.3 November- und Dezemberhilfe
 - 2.4 Überbrückungshilfe III
 - 2.5 Neustarthilfe für Soloselbständige
- 3. Schlussbemerkung**

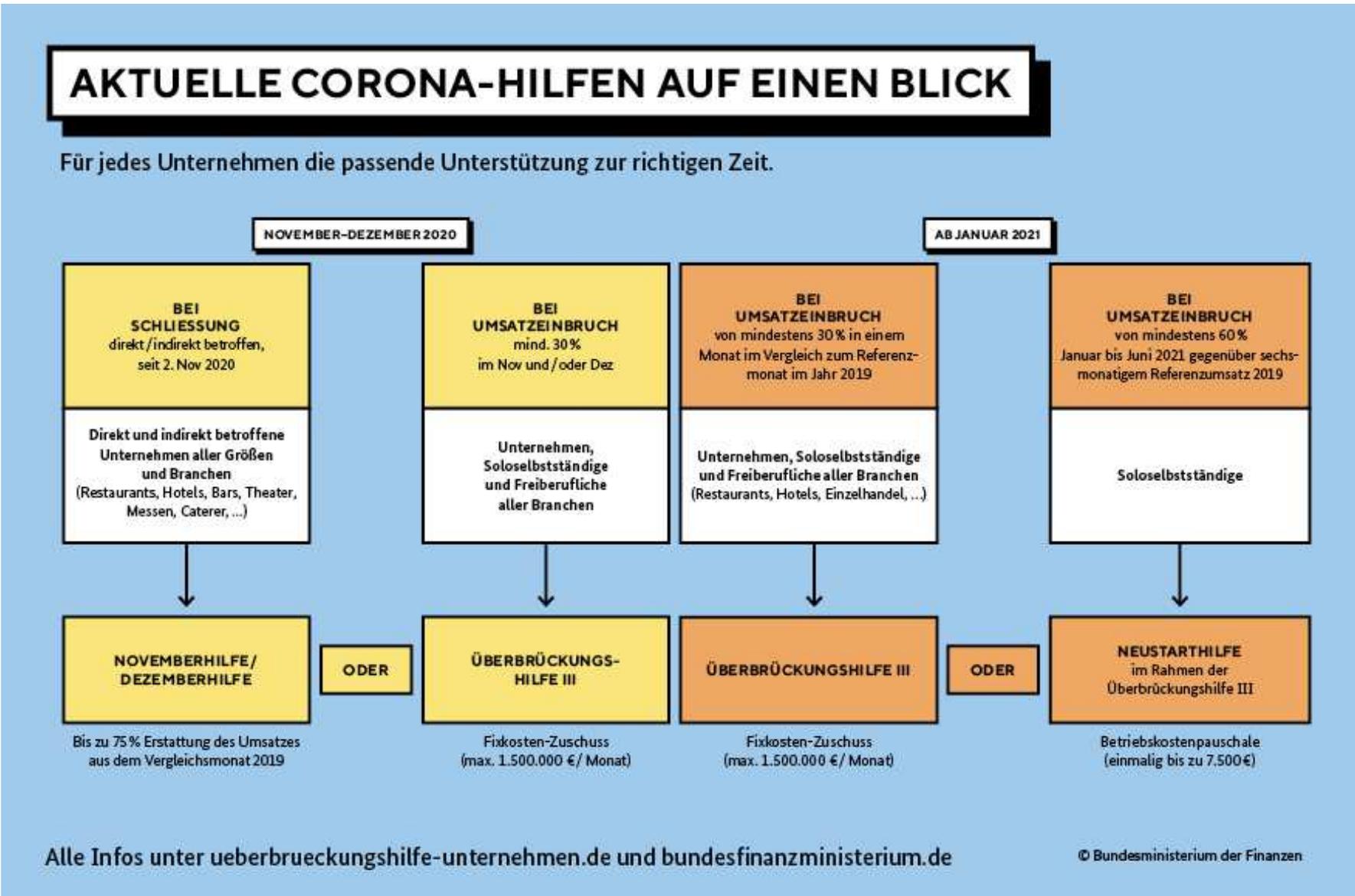
1. Ausgangssituation

1.1 Allgemeines

- Um die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie einzudämmen, stehen verschiedene **Förderungsmaßnahmen** zur Verfügung, die alle unter dem Oberbegriff **Corona-Hilfen** zusammen gefasst sind.
- Es gibt verschiedene **Förder- bzw. Beihilfezeiträume**, die in die einzelnen Überbrückungshilfen (I-III) unterschieden werden.
- Die Verfahren sind zum Teil noch nicht eindeutig definiert; die **Antragsvoraussetzungen** ändern sich laufend; auch nach Ablauf der eigentlichen Antragsfrist.
- Die **Antragsstellung** erfolgt immer **vorläufig**.
- Eine **Schlussabrechnung** ist bei allen Überbrückungshilfen vorzunehmen, da zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle **Fixkosten und Umsätze** benannt oder verlässlich kalkuliert werden können.
- Die Antragsplattform für die Überbrückungshilfe III ist noch nicht Online gegangen; wahrscheinlich wird die Plattform ab Februar erreichbar sein.

1. Ausgangssituation
1.2 Corona-Hilfen auf einen Blick

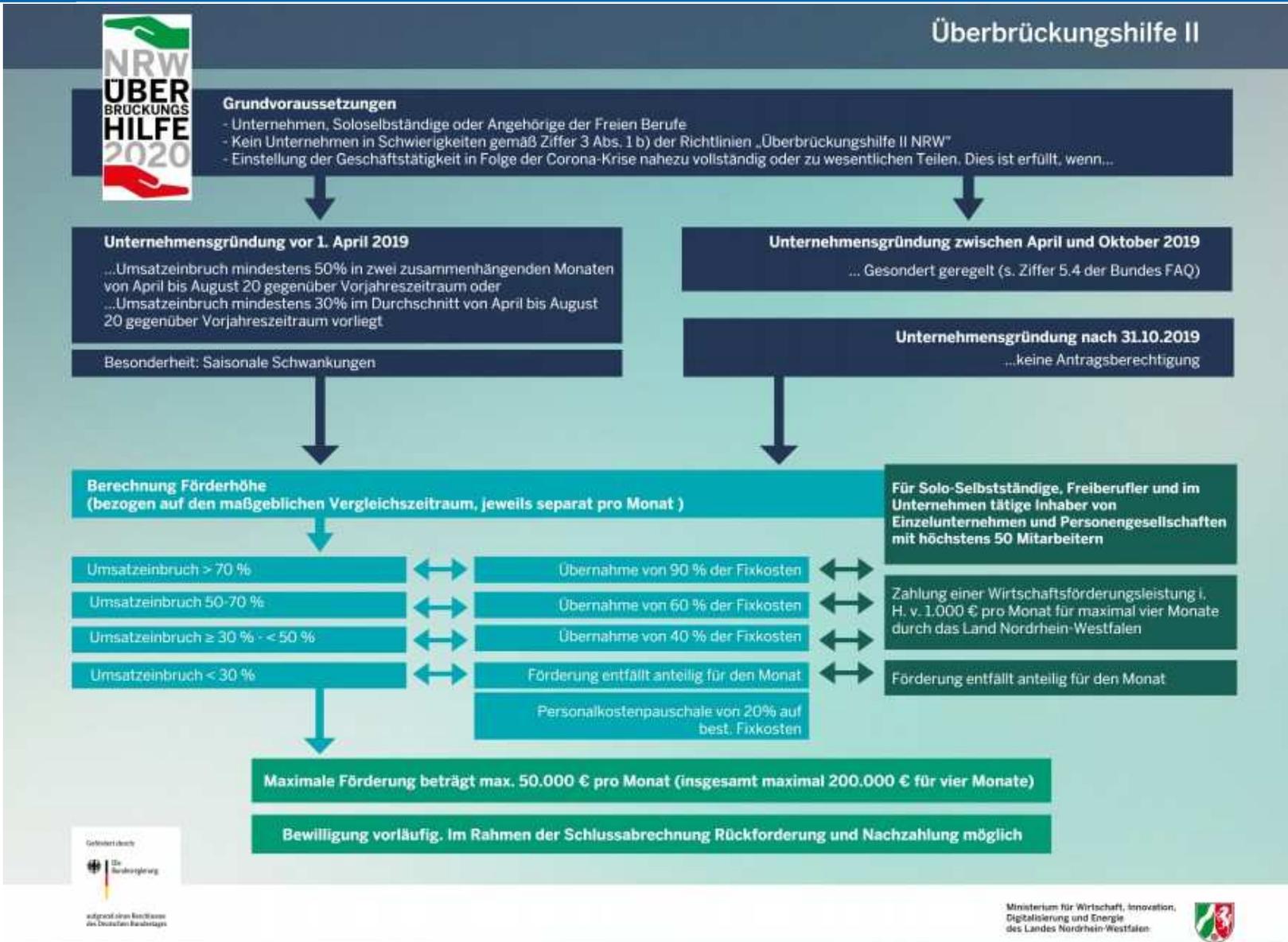
Experten-Fragerunde der Friseur-Innung Essen



2. Überbrückungshilfen in der Übersicht

2.1 Überbrückungshilfe II

Experten-Fragerunde der Friseur-Innung Essen



- Überbrückungshilfe II kann bis zum 31.03.2021 beantragt werden
- Förderzeitraum September 2020 bis Dezember 2020
- Antragsstellung durch „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwalt)
- EU-Beihilfe-Antragsvoraussetzung: ungedeckte Fixkosten (Fixkosten abzgl. der Differenz Einnahmen abzgl. variable Kosten)

2. Überbrückungshilfen in der Übersicht

2.2 NRW Überbrückungshilfe Plus

- Antragsberechtigt sind Freiberufler, Soloselbständige und Unternehmensinhaber, die hauptberuflich im Unternehmen tätig sind.
- Kosten des **privaten Lebensunterhalts** sollen gedeckt werden (fiktiver Unternehmerlohn).
- Förderung in Höhe von **max. 1.000,00 Euro** pro Monat für den Antragszeitraum September 2020 bis Dezember 2020 im Rahmen der Überbrückungshilfe II.
- Sobald die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe II erfüllt sind, liegt auch die Antragsberechtigung für die NRW Überbrückungshilfe Plus vor.
- Die Leistung muss als Betriebseinnahme versteuert werden.
- Die Antragsberechtigung entfällt, wenn bereits Arbeitslosengeld II für den Förderzeitraum beantragt worden ist.

2. Überbrückungshilfen in der Übersicht

2.3 November- und Dezemberhilfe

- Antragsberechtigt sind Unternehmen und Soloselbständige; direkt betroffene, die auf Grund der erlassenen Schließungsverordnung von **Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020** den **Geschäftsbetrieb einstellen** mussten
- Reine Friseursalons, die erst von der Schließung ab dem 16. Dezember (Bund-Länder Beschluss vom 13. Dezember) betroffen waren, sind **nicht** antragsberechtigt.
- November- und Dezemberhilfe stellen **einmalige Kostenpauschalen** dar
- Die Höhe beträgt bis zu **75% des Vergleichsumsatzes** (Netto-Umsatz im November bzw. Dezember 2019); anteilig für jeden Tag im November (max. 29 Tage) und den Dezember (max. 31 Tage), den der Betrieb von dem Lockdown betroffen war
- Die Antragstellung ist grundsätzlich nur **über das Internetportal** durch eine „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) möglich.
- Die November- und Dezemberhilfe sind auf die **Überbrückungshilfe II anzurechnen.**
- Keine Begrenzung** auf die Höhe der **ungedeckten Fixkosten.**
- Es ist eine **Schlussabrechnung** über die tatsächlichen Umsätze einzureichen. Zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen.
- November- und Dezemberhilfe können bis zum **30.04.2021** beantragt werden.

2. Überbrückungshilfen in der Übersicht

2.4 Überbrückungshilfe III

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III:

EINFACHER, HÖHER UND ZIELGENAUER

- ▶ Vereinfachter und erweiterter Zugang: Umsatzeinbruch von mindestens **30 %** ggü. Referenzmonat 2019
- ▶ Höheres Fördervolumen (bis zu **1,5 Mio. Euro pro Monat**) und höhere Abschlagszahlungen (bis zu **100.000 Euro pro Monat**)
- ▶ Sonderregelung für den Einzelhandel: Abschreibung auf Saisonware zu **100 %** als Fixkosten ansetzbar
- ▶ Besondere Regelungen für Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie Pyrotechnik-Industrie
- ▶ „Neustarthilfe“ (einmalige Betriebskostenpauschale) für Soloselbstständige deutlich verbessert (max. 50 % des Referenzumsatzes statt 25 %)



Bundesministerium
der Finanzen

2. Überbrückungshilfen in der Übersicht

2.4 Überbrückungshilfe III

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe, die einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30%** im Vergleich zu dem gleichen Monat des Jahres 2019 (Referenzmonat).
- Der Förderzeitraum beginnt im **November 2020** und endet mit **Ablauf des Juni 2021**
- Förderfähig sind die **regelmäßig wiederkehrenden Fixkosten**
- Die Höhe der monatlichen Fixkostenerstattung richtet sich nach dem Umsatzeinbruch im Vergleich zum **Vergleichsmonat des Jahres 2019**
 - ➔ Mehr als 30% Umsatzeinbruch = 40% Erstattung der Fixkosten
 - ➔ Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% = 60% Erstattung der Fixkosten
 - ➔ Mehr als 70% Umsatzeinbruch = 90% Erstattung der Fixkosten
- Maximale Förderung in Höhe von bis zu **1.500.000,00 Euro** pro Monat.
- Die Antragstellung ist grundsätzlich nur über das Internetportal durch eine „**prüfenden Dritten**“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) möglich.
- Auszahlungsmodalitäten ändern sich ständig.
- Die Bewilligung ist vorläufig. Im Rahmen der **Schlussabrechnung** sind Rückforderungen und Nachzahlungen möglich.

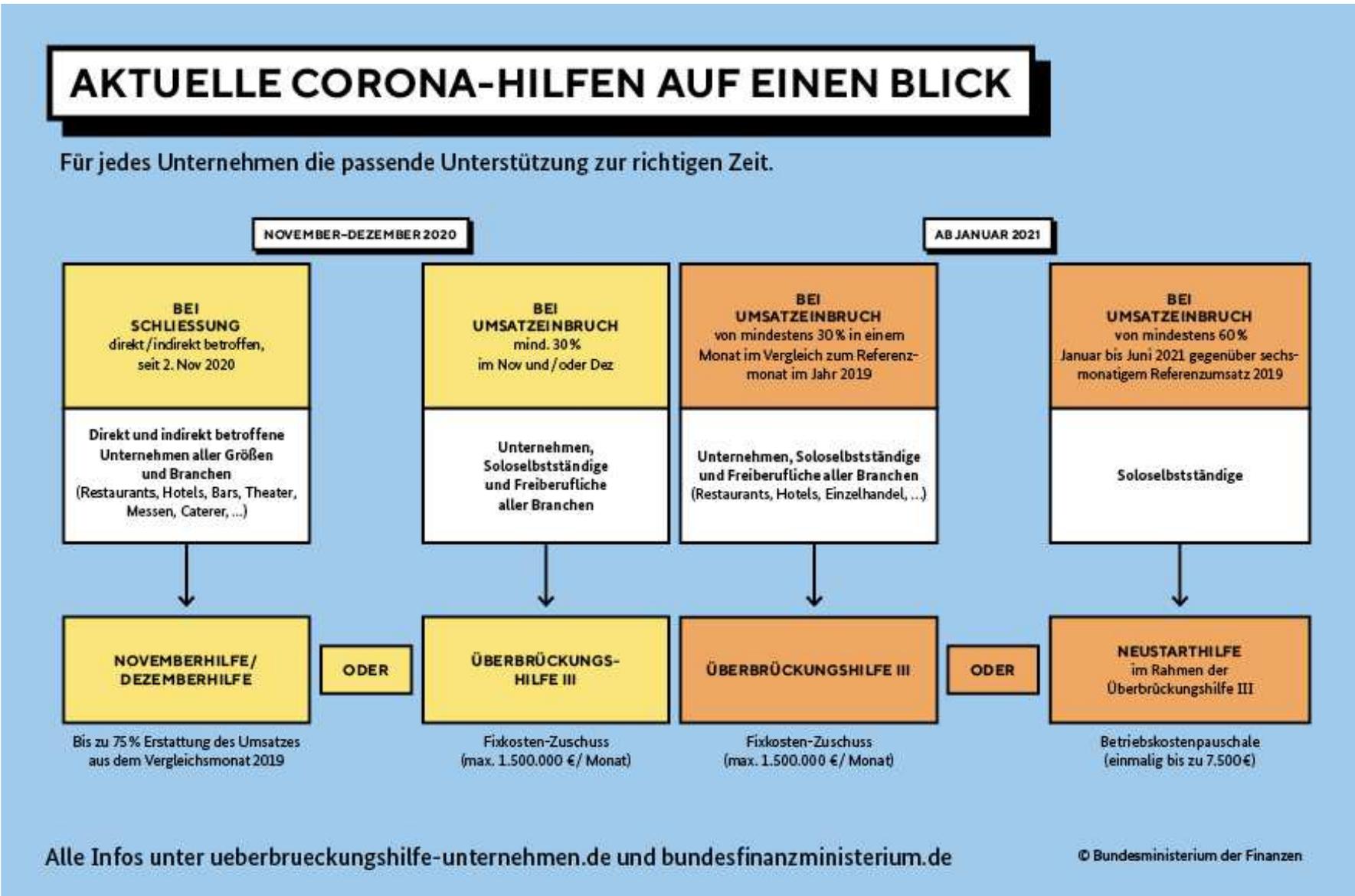
2. Überbrückungshilfen in der Übersicht

2.5 Neustarthilfe für Soloselbständige

- Soloselbständig ist jeder, der gemäß Vollzeitäquivalent nicht **mehr als einen Angestellten** beschäftigt.
- Die Neustarthilfe kann im **Rahmen der Überbrückungshilfe III** beantragt werden (Januar 2021 bis Juni 2021).
- Es wird eine **einmalige Betriebskostenpauschale** in Höhe von maximal **7.500,00 Euro** gezahlt, wenn keine anderen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.
- Die Betriebskostenpauschale beträgt **50% des sechsmonatigen Vergleichszeitraums**.
- Während des sechsmonatigen Förderungszeitraums muss ein **Umsatzeinbruch von 60%** oder mehr im Vergleich zum gleichen Zeitraums des Jahres 2019 vorliegen.
- Die Antragstellung ist grundsätzlich nur über das Internetportal durch eine „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) möglich.
- Es ist eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsätze ist einzureichen. Zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen.

Corona-Hilfen auf einen Blick

Experten-Fragerunde der Friseur-Innung Essen



3. Schlussbemerkung

Was ist zu tun?

1. Kontaktieren Sie einen Steuerberater oder einen „prüfenden Dritten“ um die Antragsmöglichkeiten individuell prüfen zu lassen, damit das beste Ergebnis erzielt werden kann.
Hinweis: Die Kosten für die Beantragung der Corona-Hilfen sind im vollen Umfang als Fixkosten förderfähig.
2. Zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen werden die Gewinnermittlungen der Jahre 2019 und 2020 benötigt.
3. Haben Sie bereits Corona-Hilfen beantragt? Stellen Sie Ihrem „prüfenden Dritten“ die Bescheide von vorherigen Förderungen im Rahmen der Corona-Hilfen zur Verfügung.

Ihr Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Janina Breuckmann

Steuerfachangestellte

Korthäuer & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

III. Hagen 30 · 45127 Essen

Tel.: +49 201 82 14 9-28

j.breuckmann@kopawp.de

www.kopawp.de

Korthäuer & Partner stellt sich vor...

